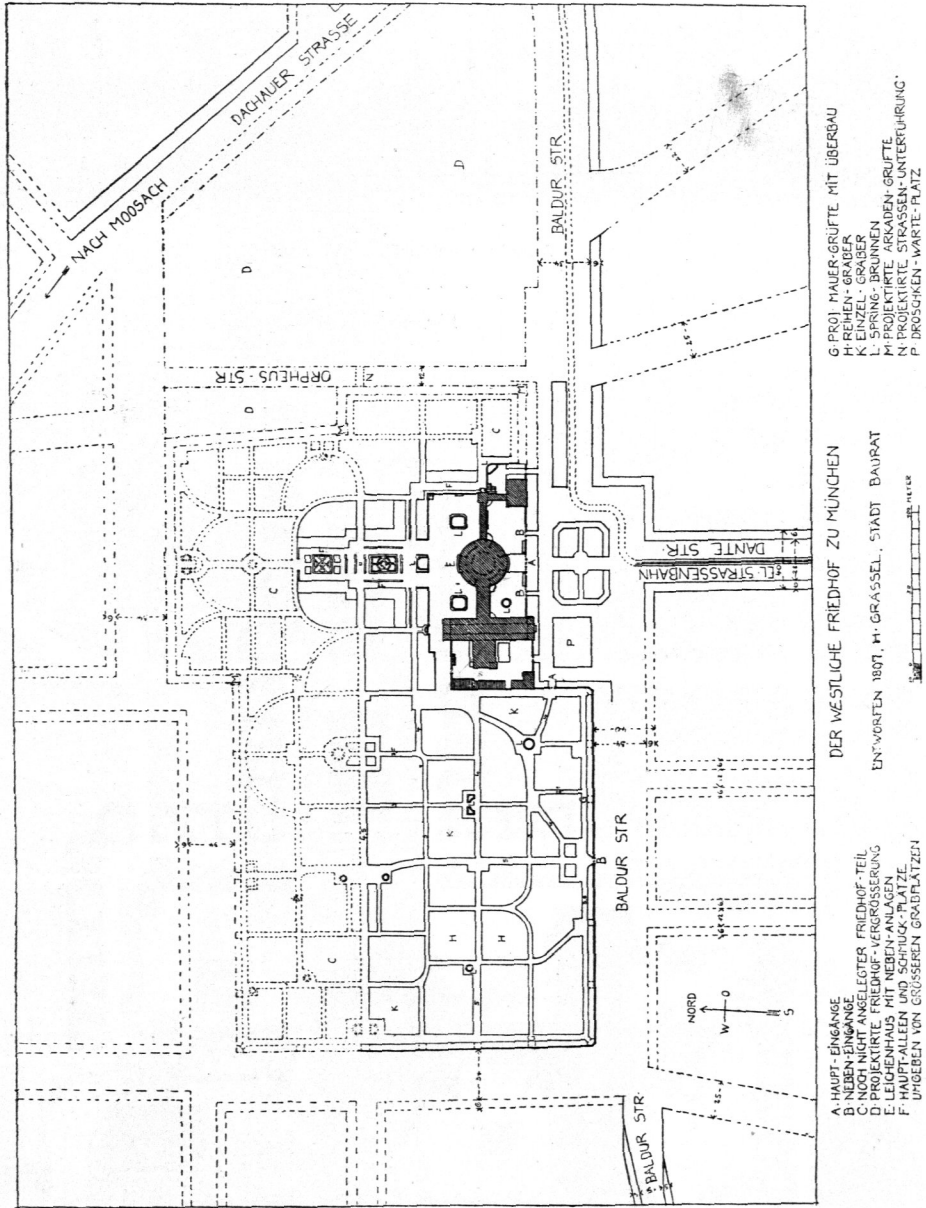


Schließlich sei der längs der Friedhofsmauern sich erstreckenden Einzelgrüfte (fog. Mauergrüfte) mit Ueberbau, welche die einförmige Fläche der Friedhofsmauer unterbrechen und die vollkommen neu gedacht sind, erwähnt. Diese Grüfte sind mit Vorräumen versehen, von welchen die Särge erst in die in zwei Reihen nebeneinander angeordneten Gruftzellen kolumbarienartig eingefchoben werden; jede von diesen zwei Reihen ist wieder durch 8<sup>cm</sup> starke Scheidewände in

Fig. 104<sup>70</sup>).

drei Zellen mit besonderen Verschlussplatten geteilt. Höhe und Breite solcher Zellen betragen 1,00 m, ihre Länge 2,20 m. Der Vorraum, welcher dem Zwecke des leichteren Zutrittes der Leichen-träger zur Gruft dient, ist an der Erdoberfläche mit einer 1,50 m breiten Verschlussplatte versehen; seine Breite an der Kolumbarienwand beträgt 3,13 m; die gleiche Breite besitzen die drei Zellen samt den Scheidewänden; in der Länge misst der Vorraum 2,15 m. (Siehe Art. 116, sowie Fig. 99 bis 101 [S. 126].)